

Art. 41. Die Ortspolizeibehörde ist jederzeit, auch während der Dauer des Dienstes, befugt, die Einsicht des Dienstbuches zu verlangen.** Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Dienstboten verpflichtet, die Dienstherrschaften zur wahrheitsgemäßen Ertheilung oder Erläuterung von ertheilten Dienstzeugnissen aufzufordern.

Dienstherrschaften, welche dieser Aufforderung nachzukommen sich weigern, werden für jeden Fall des Ungehorsams mit einer Geldstrafe von 1 bis 30 *M* bestraft.

Die auf Erfordern der Ortspolizeibehörde ertheilten Zeugnisse werden von derselben im Dienstbuche ebenso eingetragen, wie die gegen Dienstboten ergangenen rechtmäßigen Strafurtheile.

Die Gerichte sind verpflichtet, von derartigen, gegen Dienstboten ergangenen Urtheile der Ortspolizeibehörde des Ortes, an welchem der Dienstbote zur Zeit des ergehenden Strafurtheils in Dienst steht, abschriftliche Mittheilung zu machen. Die Ortspolizeibehörde hat hierauf das weitere Erforderliche zu veranlassen.

Art. 42. Der Dienstbote, welchem ein ungünstiges Zeugniß ertheilt worden ist, kann auf die Ausfertigung eines neuen Dienstbuchs antragen, wenn er nachweist, daß er sich während zwei Jahren tadellos geführt hat.

Art. 44. Die Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, den Dienstherrschaften auf ihr Ansuchen, gegen eine von ihnen zu entrichtende Gebühr die Einsichtnahme der Gefinderegister zu gestatten, beziehungsweise Auszüge aus denselben zu ertheilen.

Art. 45. Gefindeverdingen, welche ihr Gewerbe dazu mißbrauchen, Dienstboten zum Wechsel des Dienstes zu verleiten, werden mit einer im Nichtzahlungsfalle in Haft zu verwandelnden Geldstrafe von 5 bis 50 Mark bestraft. Gleicher Strafe unterliegt, wer Dienstverdingen durch Geschenke oder Versprechen zu einem solchen Mißbrauch vorsätzlich bestimmt hat.

Art. 47. Auf Dienstboten, die bei der Dienstherrschaft nicht wohnen, finden die Bestimmungen in Artikel 37 bis 43 keine Anwendung.

Auszug aus der Droschkenordnung.

Eigenschaften, Kleidung und Verhalten der Droschkenführer im Allgemeinen und während der Dienstzeit.

§ 4. Die Droschkenführer müssen wenigstens 18 Jahre alt, zuverlässige, nüchterne und fahrkundige Männer sein und im Dienst die vorgeschriebene Kleidung tragen.

Dieselbe besteht in schwarzlackirtem niedrigen, mit 4 cm breiter Silbertrasse darüber versehenem Hut (bei warmer Witterung ist schwarzer Strohhut mit derselben Trasse zc. zulässig), sauberem und nicht zerrissenem Rock bezw. Mantel von dunklem Stoff.

§ 6. Die Droschkenführer haben sich jeder Unterhaltung, welche ihre Aufmerksamkeit von ihrem Fuhrwerk ablenkt, zu enthalten, sich eines höflichen und bescheidenen Benehmens zu befleißigen, dürfen die Zügel auch an den des Fahrens Kundigen nicht abgeben, nicht übermäßig und muthwillig mit der Peitsche knallen, ihr Fuhrwerk nicht verlassen und nur aus dienstlicher Veranlassung an Wirthshäusern anhalten. So lange die Droschken mit Fahrgästen besetzt sind, dürfen die Droschkenführer nicht rauchen.

§ 7. Das Anreden der Fahrlustigen, um sie zur Wahl eines Wagens zu bewegen, sowie das Umherfahren in den Straßen, um Fahrgäste zu erlangen, ist den Droschkenführern untersagt. Sobald eine Droschke genommen ist, muß sie auf Verlangen des Fahrgastes abgefahren werden. Keine Droschke darf zur tarifmäßigen Fahrt während der in § 11 bestimmten Dienstzeit insbesondere auch unter dem Vorwande, daß sie bestellt sei, versagt werden.

§ 8. Während des Dienstes hat jeder Droschkenführer bei sich zu führen und den Aufsichtsbeamten, sowie den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen:

- 1) eine richtig gehende Taschenuhr,
- 2) ein Exemplar dieses Reglements,
- 3) seinen Fahrchein (§ 5).

§ 9. Dritte Personen dürfen nur mit Zustimmung des Fahrenden mitgenommen werden. Ein Diener desselben ist auf Verlangen auf den Bock zu nehmen.

§ 10. Die Droschkenkutscher haben durchweg in kurzem Trab und bei Tourfahrten den kürzesten Weg zu fahren. Beim Umbiegen um Straßenecken muß und da, wo es die Beschaffen-

** Dienstherrschaften, welche sich zur Zeit des Dienstaustritts ihrer Dienstboten im Besitze der Dienstbücher derselben befinden, sind nach Art. 91 des Polizeistrafgesetzes verpflichtet, solche bei Vermeidung einer Strafe von 3 bis 15 fl. (§ 14 *M* bis 25 *M* 71 *fl.*) auf Verlangen der Ortspolizeibehörde an diese unverzüglich auszuliefern.